

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**MERKBLATT**

**Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen im Kanton Aargau**

---

**1. Allgemeines**

Transport- und Rettungsunternehmen, die im Kanton Aargau tätig sein wollen, unterstehen gemäss § 25 Abs. 1 lit. c Gesundheitsgesetz (GesG; SAR 301.100) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 lit. g Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) einer Bewilligungspflicht.

Dabei ist zwischen Transport- und Rettungsunternehmen, die zur Durchführung von Primärtransporten (Rettungs- und Notfalltransporte) berechtigt sind, und Unternehmen, welche nur die Berechtigung zur Durchführung von Sekundärtransporten (Kranken-/Verlegungstransporte ohne Notfalltransporte) besitzen, zu unterscheiden. In beiden Fällen wird die Betriebsbewilligung auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie örtliche Verlegung und Wechsel der gesamtverantwortlichen Leitungsperson erfordern eine neue Bewilligung.

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Für die Gesuchstellung das spezielle Formular zu verwenden. Es genügt die Einreichung von gut leserlichen Kopien, Originale sind nicht nötig. Der Kanton Aargau nimmt dabei Dokumente in Deutsch, Italienisch, Französisch und Englisch entgegen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist erst nach Vorliegen der Betriebsbewilligung gestattet.

**Gesamtverantwortliche Leitungsperson**

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen (§ 26 Abs. 1 lit. b GesG). Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich und verpflichtet sich, während 30 % der Öffnungszeiten (ausgenommen Ferien, Unfall o.ä.) physisch im Betrieb anwesend zu sein (§ 33 Abs. 2 lit. a VBOB). Sie benötigt keine Berufsausübungsbewilligung (§ 41 Abs. 4 VBOB). Die gesamtverantwortliche Leitungsperson in Transport- und Rettungsunternehmen muss über ein Diplom als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter verfügen. Sie hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen (§ 33 Abs. 3 VBOB).

**Stellvertretung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson**

Bei Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson ist die Stellvertretung durch eine Fachperson der Rettungssanität mit einem anerkannten Diplomabschluss in Rettungssanität sicherzustellen. Bei der Gesuchstellung sind Angaben zur Stellvertretung (aktueller tabellarischer Lebenslauf) zu machen. Es ist auch eine Kopie des Ausbildungsabschlusses der Stellvertretung mit dem Gesuch einzureichen.

## Ärztliche Leitung

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat eine ärztliche Leitung des Unternehmens zu bezeichnen. Ist diese Ärztin beziehungsweise Arzt im Kanton Aargau in freier Praxis tätig, muss sie beziehungsweise er im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau sein (allenfalls separates Gesuch ausfüllen). Ist die ärztliche Leitung durch eine aargauische Spitalärztin oder Spitalarzt bis Stufe Oberarzt gewährleistet, entfällt das Erfordernis der Berufsausübungsbewilligung.

## Betriebsbewilligung mit Berechtigung zur Durchführung von Primärtransporten

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Durchführung von Primärtransporten (Rettungs- und Notfalltransporte) ist die Anerkennung des Transport- und Rettungsunternehmens durch den Interverband für Rettungswesen (IVR). Das Unternehmen muss zudem der SNZ 144 angeschlossen sein.

## Betriebsbewilligung mit Berechtigung zur Durchführung von Sekundärtransporten

Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Durchführung von Sekundärtransporten (Kranken- und Verlegungstransporte) ist unter anderem der Nachweis über qualifiziertes Personal in genügender Anzahl und der zum Betrieb notwendigen Transportmittel und Ausrüstungen. Dieser Nachweis ist anhand eines Expertenberichts des IVR zu erbringen. Ebenso ist der Nachweis zu erbringen, dass die Koordinaten und das Alarmierungskonzept bei der SNZ 144 schriftlich hinterlegt sind (§ 41 Abs. 2 VBOB).

## 2. Erforderliche Angaben für eine Betriebsbewilligung

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Formular "Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen"
- Betriebs- und Leistungskonzept
- Personalien der gesamtverantwortlichen Leitungsperson inklusive Diplomkopien und aktuellem Lebenslauf
- Personalien der Stellvertretung und aktuellem Lebenslauf inklusive Diplomkopien
- Angaben zur ärztlichen Leitung, aktueller Lebenslauf sowie Diplomkopien und Nachweis Notarzt SGNOR
- Angaben zur Personalsituation generell (Stellenplan inklusive Diplomkopien)
- Handelsregistrauszug (je nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt (Organigramm)
- Angaben zu den Transportmitteln, Räumen, Ausrüstungen, erforderlichen Geräten etc.
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung (namentliche Erwähnung auf der Police oder Bestätigung der Versicherung, dass Gesuchstellerin / Gesuchsteller in einer Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist)
- Bestätigung über die Kenntnisnahme der vollzugserläuternden Ausführungen des Departements Gesundheit und Soziales
- Kopie des Vertrags mit einem Krankenversicherer über die Durchführung von Transport und Rettungen

Bei Betrieben, die eine **Berechtigung zu Sekundärtransporten** beantragen, zusätzlich:

- IVR-Expertenbericht
- Bestätigung, dass Koordinaten und Alarmierungskonzept bei der SNZ 144 schriftlich gemeldet sind

Bei Betrieben, die eine **Berechtigung zu Primärtransporten** beantragen, zusätzlich:

- IVR-Anerkennung

### 3. Erforderliche Informationen für eine Zulassung zur Krankenpflegeversicherung (OKP)

Die Zulassung als Leistungserbringerin zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach Art. 56 der Krankenversicherungsverordnung (KVV; SR 832.102)

Im Anschluss an die Bewilligungserteilung kann bei der SASIS AG die Abrechnungsnummer beantragt werden: SASIS AG, Abteilung Register & EDI, Bahnhofstrasse 7, Postfach 3841, 6002 Luzern, [zsr@sasis.ch](mailto:zsr@sasis.ch), oder [www.sasis.ch](http://www.sasis.ch).

Seit **1. Januar 2022 sind neue Regelungen** in Kraft. Neu befinden die Kantone über alle Zulassungsgesuche der Leistungserbringer zulasten der OKP in einem formellen Zulassungsverfahren nach kantonalem Verwaltungsrecht. Im Kanton Aargau kann inskünftig die KVG-Zulassung gleichzeitig mit der Betriebsbewilligung beantragt werden; auch der Bescheid erfolgt für beide Gesuche gleichzeitig. Die beiden Sachverhalte werden aber unabhängig voneinander geprüft; die Gutheissung der Betriebsbewilligung verleiht keinen Anspruch auf Gutheissung der Zulassung zur Tätigkeit zulasten der OKP und umgekehrt.

Bislang bestehende OKP-Zulassungen bleiben bestehen und sind von den Änderungen nicht berührt. Änderungen der Tätigkeiten oder im Betrieb sind dem Departement weiterhin zu melden. Die Mutation bewirkt aber auch hier nicht eine Neuprüfung der Zulassung.

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden **nebst dem ausgefüllten Formular in Bezug auf die OKP-Zulassung folgende Ausführungen** benötigt (es werden auch Kopien bestehender Qualitätssicherungssysteme entgegengenommen):

- Arbeitsbeschrieb der Tätigkeit / Konzept der Praxis
- Zugewiesene Rollenprozesse beim Personal / Qualifikationen beim bestehenden Personal (Organigramm)
- Abläufe bezüglich Praxishygiene (Mobiliar) & Kleidungshygiene, Hygiene der Instrumente und Wiederaufbereitung, Sterilisationsprozesse
- Führung der Krankengeschichten: Wie wird diese gehandhabt?
- Bezüglich Abgabe von etwaigen Heilmitteln: Überprüfung Notfallmedikamente, Abläufe Materialbewirtschaftung, Defektur
- Abläufe zum Umgang mit Patientenreklamationen
- Umgang mit Missstandsanzeigen durch Personal (Gibt es Qualitätszirkel, Guidelines?)
- Kopie des abgeschlossenen Vertrags mit einem Versicherer über die Durchführung von Rettung und Transporten

Beispiele für ein Qualitätsmanagementsystem: <https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/dgs/dokumente/gesundheit/dienste-fuer-fachpersonen/berufsbewilligungen/beispiele-fuer-kurzausfuehrungen-betreffen-okp-zulassung.pdf>

### 4. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen und nehmen bei Betriebsbewilligungen erfahrungsgemäss 7 Wochen in Anspruch.

### 5. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG) und der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB).

Die Berufspflichten haben auch für in Transport- und Rettungsunternehmen tätige Personen Gültigkeit. Insbesondere die Meldung veränderter Betriebsverhältnisse als **Mutation** steht hier im Vordergrund, stellt sie letztlich auch einen Teil der sorgfältigen Berufsausübung dar.

Die Unterlagen für eine Mutation finden sich unter [www.ag.ch/gesundheitsberufe](http://www.ag.ch/gesundheitsberufe).

## **6. Binnenmarkt/Betriebsstandort in einem anderen Kanton oder im Ausland**

Unternehmen mit Betriebsstandort in einem anderen Kanton haben nebst dem ausgefüllten Gesuchsförmular eine gültige Betriebsbewilligung des erstbewilligenden Kantons inkl. aktueller Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde (max. 6 Monate alt) einzureichen. Die ärztliche Leitungsperson hat über eine Berufsausübungsbewilligung des Standortkantons zu verfügen. Diese ist ebenfalls zusammen mit einer aktuellen Unbedenklichkeitsbestätigung der zuständigen Gesundheitsbehörde einzureichen. Ebenfalls ist zur Gesuchserteilung je ein aktueller Lebenslauf der ärztlichen Leitungsperson sowie der Stellvertretung nötig.

Unternehmen mit Betriebsstandort im Ausland wenden sich zwecks Einholung der notwendigen Informationen (einzureichende Unterlagen und notwendige Angaben) an untenstehende Adresse.

## **6. Kosten**

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung als Transport- und Rettungsunternehmen beträgt Fr. 500.-.

## **7. Adresse bei Fragen**

Fragen sind an folgende Adresse zu richten:

Departement Gesundheit und Soziales  
Abteilung Gesundheit  
Sektion Bewilligungen und Aufsicht  
Bachstrasse 15  
5001 Aarau

Weitere Informationen sind unter Tel. Nr. 062 835 29 02 erhältlich oder per E-Mail unter: [info.gesundheitsberufe@ag.ch](mailto:info.gesundheitsberufe@ag.ch).